

BGer 6B_60/2016 vom 9. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_60_2016

FR: TF 6B_60/2016 du 9 mars 2016

IT: TF 6B_60/2016 del 9 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 20. Januar und 17. Februar 2016 eine Frist und die gesetzliche vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 29. Februar 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen zugestellt wurden, ging der Kostenvorschuss nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.